

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2000

§/Artikel/Anlage

§ 569

Inkrafttretensdatum

01.07.2001

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Text

3) unreifes Alter;

§ 569. Unmündige sind zu testieren unfähig. Minderjährige können nur mündlich vor Gericht oder mündlich notariell testieren. § 568 zweiter und dritter Satz gelten entsprechend.